

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2468

vom 30. November 1982

Gemeinde Lausen, Änderung des Waldbaulinienplanes "Im Grien/Saarbaum"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Lausen hat am 15. September 1982 die Änderung des Waldbaulinienplanes "Im Grien/Saarbaum" beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 27. September bis 26. Oktober 1982 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 38 vom 23. September 1982 und im Amtsanzeiger Lausen Nr. 19 vom 24. September 1982 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage aufmerksam gemacht. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1982 unterbreitet der Gemeinderat Lausen den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 86, 93 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Änderungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

Mit Entscheid Nr. 398 vom 17. Februar 1981 hat der Regierungsrat eine von der Gemeindeversammlung Lausen beschlossene Waldbaulinie mit einem Abstand von 10 m ab südlicher Waldgrenze genehmigt. Unter Abschnitt III, Ziffer 1 des Beschlusses wird erwähnt, dass der Kanton die Festlegung einer Gewässerbaulinie entlang der Ergolz beabsichtige. Es wird auch darauf hingewiesen, dass eine solche möglicherweise vor die Waldbaulinie zu liegen komme. Damit werde diese im entsprechenden Abschnitt wirkungslos.

Die nunmehr vom Regierungsrat festgelegte Gewässerbaulinie kommt jedoch unglücklicherweise vollumfänglich hinter die bestehende Waldbaulinie zu liegen. Um nun eine Übereinstimmung zwischen den beiden Baulinien zu erreichen, soll die bisher gültige Waldbaulinie aufgehoben und mit der Gewässerbaulinie zusammengelegt werden. Damit entsteht jedoch eine unbefriedigende Situation. Falls eine Zusammenlegung beider Baulinien überhaupt zwingend erforderlich gewesen wäre, hätte nämlich

die Gewässerbaulinie - wie sich dies erst heute zeigt - korrekterweise der bestehenden Waldbaulinie angepasst werden müssen. Im Hinblick auf die andersartige Bedeutung der beiden Baulinien und in Berücksichtigung der unterschiedlichen Zuständigkeit für deren Festlegung wäre aber die Beibehaltung der rechtskräftigen Waldbaulinie aus planerischer und rechtlicher Sicht vorzuziehen gewesen.

Aufgrund der gegebenen Tatsachen sieht sich der Regierungsrat aber leider gezwungen, die neue, an die Gewässerbaulinie angepasste Waldbaulinie zu genehmigen und gleichzeitig die bisher gültige Waldbaulinie aufzuheben.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am 15. September 1982 beschlossene Änderung des Waldbaulinienplanes "Im Grien/Saarbaum" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 37/BSP/48/1 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Lausen, 4415 Lausen [3]

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 23, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Kantonsforstamt

Tiefbauamt

Baupolizeiamt [2]

Planungsamt [4]
Baudirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of loops and a final downward stroke.